

Gemeinde Stepenitztal

Informationsvorlage	Vorlage-Nr: VO/14GV/2020-244				
	Status: öffentlich				
	Aktenzeichen:				
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen	Datum: 04.06.2020				
	Verfasser: Möller, Doreen				
Information zur Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre durch den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2020 zur Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Stepenitztal					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
11.08.2020	Gemeindevertretung Stepenitztal				

Der Bürgermeister informiert über die haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V vom 04.06.2020.

Es wird eine haushaltswirtschaftliche Sperre in Höhe von
4.000 Euro im Produktsachkonto 51100.56255 (B-Pläne)
10.000 Euro im Produktsachkonto 54100.52338 (Straßenunterhaltung)
10.000 Euro im Produktsachkonto 54100.52922 (Baumpflege)
verfügt.

Anlage/n:
Verfügung des Bürgermeisters
Entwurf zur Haushaltssatzung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vom 29.05.2020

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich



**Die Landrätin
des Landkreises Nordwestmecklenburg**
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Stadt Grevesmühlen
Der Bürgermeister
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

für die Gemeinde Stepenitztal
Der Bürgermeister

R	WV	Eilt		
Stadt Grevesmühlen Eingegangen 29. Juni 2020				
Bgm	HA	KÄ	BA	CA

Diese Auskunft erteilt Ihnen Mario Weinkauff
Zimmer B 3.03 · Rostocker Straße 76 · 23970 Wismar

Telefon 03841 3040 1503 **Fax** 03841 3040 81503
E-Mail m.weinkauff@nordwestmecklenburg.de
AZ: 15 20wei

Wismar, den 25.06.2020

**Haushaltssatzung der Gemeinde Stepenitztal für die Haushaltsjahre 2020/2021 vom
19.05.2020, zugegangen am 27.05.2020**

Hier: Haushaltsjahr 2020

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Stepenitztal für die Haushaltsjahre 2020/2021 wurde
gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V¹ der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Aussetzung des Genehmigungsverfahrens für die genehmigungspflichtigen Festsetzungen
des Haushaltsjahres 2021.

Da bekanntermaßen ohne festgestellte Jahresabschlüsse der Überblick über verlässliche
Finanzdaten sukzessive verloren geht und auch die Rechtsaufsichtsbehörden auf die
Informationen der Jahresabschlüsse angewiesen sind, um ermessensfehlerfrei
rechtsaufsichtliche Entscheidungen treffen zu können, sind die Jahresabschlüsse
unabdingbare Voraussetzung für das Genehmigungsverfahren zu den
genehmigungspflichtigen Bestandteilen der Haushaltssatzung.

Der Jahresabschluss 2018 ist entsprechend der gesetzlichen Vorgabe der
Kommunalverfassung, § 60 Absatz 5, bis spätestens zum 31. Dezember 2019 festzustellen.
Der festgestellte Jahresabschluss 2018 liegt nicht vor. Da eine sachgerechte Bewertung der
Finanzsituation ohne den Betreffenden Jahresabschluss nicht möglich ist, werden
rechtsaufsichtliche Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Bestandteilen des

¹ Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli
2011 (GVObI. M-V S.777), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVObI. M-V S. 467)

Haushaltsjahres 2021 bis zur Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses 2018 ausgesetzt.

Auf die Möglichkeit zur Anhörung nach § 28 VwVfG wurde mit Schreiben vom 04.06.2020 verzichtet.

Nach kursorischer Prüfung der Haushaltssatzung 2020 habe ich folgende Feststellungen:

Durch Beschluss der Gemeindevertretung für die Haushaltssatzung 2020 wird

- im Ergebnishaushalt ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von
-211.100 EUR
- im Finanzhaushalt ein jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von
18.800 EUR
- im Finanzhaushalt ein Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von
-282.800 EUR

festgesetzt.

I. Entscheidungen

A. Rechtsaufsichtliche Anordnungen

1. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Gemeinde Stepenitztal haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die im Ergebnishaushalt 2020 zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses vor Rücklagenentnahme und im Finanzhaushalt zu einer Verbesserung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mindestens 24.000 EUR führen.

Das geeignete Mittel ist der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung. Es kommt ebenfalls die Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V oder ein mit der Gemeindevertretung abgestimmter Plan zur Erreichung der Anordnung in Betracht.

2. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Bürgermeister unmittelbar nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2020 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu Punkt 1. zu sichern. Die Verfügung der haushaltswirtschaftlichen Sperren hat sich an den Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V zu orientieren. Die Sperrverfügung ist innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung hier vorzulegen.

Seite 2/8

3. Für die Entscheidung zu den Punkten 1. und 2. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

B. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der im § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen in Höhe von

280.000 EUR
(in Worten: zweihundertachtzigtausend Euro)

genehmigt.

Der genehmigte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen reduziert sich um den Betrag der Zuwendungen Dritter für Investitionen, die bisher nicht für die Investitionsmaßnahmen im Haushalt 2020 veranschlagt sind.

Zusätzlich eingehende investive Einzahlungen mit Ausnahme von zweckgebundenen Zuweisungen sind zur Verringerung des Kreditbedarfes einzusetzen. Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist bei den Investitionsvorhaben zwingend zu berücksichtigen, Einsparungsmöglichkeiten und Angebote sind dementsprechend zu nutzen. Des Weiteren weise ich darauf hin, dass bei der Vergabe von Aufträgen die maßgeblichen nationalen und EU-Rechtsvorschriften über die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen zu beachten sind.

Weitere genehmigungspflichtige Festsetzungen sind in der Haushaltssatzung 2020 nicht enthalten.

Begründung

Gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 und 3 KV M-V sollen Genehmigungen nach dem Grundsatz einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie sind in der Regel zu versagen, wenn die beabsichtigte Belastung nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang steht.

Weiterhin schreibt § 43 Abs. 1 KV M-V vor, dass die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu führen hat, dass die stetige Aufgabenerfüllung nachhaltig gesichert ist. Dies setzt eine entsprechende dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde voraus.

Für die rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2020 kommt es daher auf die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit an.

Der Haushaltsausgleich - als ein Kriterium der dauernden Leistungsfähigkeit - stellt gemäß § 16 Abs. 1 GemHVO-Doppik auf den Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes ab.

Entsprechend § 16 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik ist der Ausgleich des Ergebnishaushaltes erreicht, wenn das Jahresergebnis unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren keinen Fehlbetrag ausweist.

Der Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2020 weist ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von -211.100 EUR aus. Hinzu kommen die nicht ausgeglichenen Fehlbeträge aus Vorjahren in Höhe von 1.786.773 EUR. Somit ergibt sich ein Gesamtdefizit im Ergebnishaushalt in Höhe von 1.997.873 EUR zum Ende des Haushaltsjahres 2020. Diese Entwicklung setzt sich im Finanzplanungszeitraum fort.

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik ist der Finanzhaushalt ausgeglichen, wenn kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 49 GemHVO-Doppik besteht. Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen per 31.12.2019 beläuft sich entsprechend der Angaben im Muster 5b auf 855.837 EUR. Für 2020 ergibt sich ein jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von 80.200 EUR. Unter Berücksichtigung der planmäßigen Tilgung in Höhe von 51.400 EUR ergibt sich somit ein Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2020 in Höhe von 884.637 EUR. Der Ausgleich des Finanzhaushaltes kann sowohl im laufenden Jahr als auch im Finanzplanungszeitraum erreicht werden.

Ist der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht zu erreichen, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, das Maßnahmen enthält durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft innerhalb eines angemessenen Konsolidierungszeitraumes sichergestellt wird. Die Gemeindevertretung Stepenitztal hat am 19.05.2020 die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2020 und die Finanzplanjahre 2021 bis 2023 beschlossen. Entsprechend des Konzeptes und der Angaben im Haushaltsplan wird der Haushaltsausgleich auch zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht erreicht.

Mithin liegt ein Verstoß gegen das haushaltsrechtliche Gebot eines jährlich ausgeglichenen Haushalts vor. Dies wurde auch mittels Ausdruck aus RUBIKON nachgewiesen. Zusammenfassend ist bei der Gemeinde Stepenitztal von einer gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit auszugehen. Aufgrund der bestehenden Haushaltsdefizite bestehen nur noch eingeschränkte Handlungsspielräume.

Auf Grund der gefährdeten Leistungsfähigkeit ist die Kommune entsprechend § 17a Abs. 1 GemHVO-Doppik verpflichtet unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit erforderlich sind.

Seite 4/8

Zu A.1. (Ergebnisverbesserung im Ergebnis- und Finanzhaushalt)

Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Jahresergebnisse bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes und der vorliegenden gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde Stepenitztal ist festzustellen, dass die kommunale Aufgabenerfüllung in der Regel nur noch unter Zurückstellung anderer Gesichtspunkte nachgekommen werden kann. Eigenanteile für Ersatz- und Neuinvestitionen können nur noch durch Investitionskredite sichergestellt werden. Finanzierungs- und Folgekosten können nicht mehr ohne Einschränkungen anderer Aufgaben aufgebracht werden. Dies kann wiederum die zukünftigen Handlungsspielräume zur Erfüllung sachlich und zeitlich unabweisbarer Aufgaben einschränken. Auch die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben kann nur noch eingeschränkt umgesetzt werden.

Auf Grund der gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit ist die Kommune entsprechend § 17a Abs. 1 GemHVO-Doppik verpflichtet unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit erforderlich sind.

Dabei sind die Notwendigkeit und der Umfang der Aufwendungen und Auszahlungen im pflichtigen Bereich, die Angemessenheit von Aufwendung und Auszahlungen im freiwilligen Bereich sowie die Möglichkeit zur Erhöhung der Erträge und Einzahlungen zu prüfen.

Nach Auswertung der beschlossenen Haushaltssatzung 2020 ist festzustellen, dass die Gemeinde ein Verbesserungspotential aufweist, so dass eine Ergebnisverbesserung in Höhe von 24.000 EUR erreichbar ist.

Ergebnisverbesserungen können insbesondere entsprechend der vorläufigen Finanzrechnung 2019 bei den Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen erreicht werden. Ein Vergleich der geplanten Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen der Haushaltsjahre 2017 bis 2019 zu den tatsächlichen Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen weist jährliche Minderauszahlungen auf.

Auszahlg. Sach- und Dienstleistungen	Planansatz HJ	Ergebnis HJ	Minderauszahlungen
2017	588.000 EUR	404.999 EUR	183.001 EUR
2018	471.800 EUR	294.682 EUR	177.118 EUR
2019	488.800 EUR	306.981 EUR	181.819 EUR

Durchschnittlich wurden Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen in den Jahren 2017 bis 2019 in Höhe von 335.554 EUR geleistet.

Für das Haushaltsjahr 2020 werden Auszahlungen in Höhe von 524.000 EUR geplant. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse für die Auszahlungen von Sach- und Dienstleistungen in den Jahren 2017 bis 2019 (hier Höchstbetrag 404.999 EUR) kann zugunsten der Gemeinde Stepenitztal ein Planansatz im Jahr 2020 in Höhe von 500.000 EUR anerkannt werden. Berücksichtigt wurde, dass die Gemeinde im Jahr 2020 erhöhte Aufwendungen für die Teichsanierungen (10.000 EUR), im Bereich der Straßenunterhaltung (50.000 EUR), und der Baumpflege (30.000 EUR) tätigen muss. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Planansatz für Sach- und Dienstleistungen im Jahr 2020 auskömmlich erscheint, da dies inklusive Kostensteigerung oberhalb der Ist-Auszahlungen von 2017 bis 2019 ist.

Mit der Anordnung wird eine Entscheidung zugunsten des in Anbetracht der angespannten Haushaltslage mildesten Mittels unter Berücksichtigen des zeitlich Machbaren getroffen. Vor dem dargestellten Hintergrund ist die Anordnung auch erforderlich, um mit geeigneten Mitteln den von der Rechtsaufsichtsbehörde verfolgten Zweck der schnellstmöglichen Reduzierung des Haushaltsdefizites und zur Wiedererlangung einer dauernden Leistungsfähigkeit zu erreichen. Mildere gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

Die Anordnung ist auch angemessen. Es erfolgt keine produktbezogene Verbesserungsvorgabe. Die Entscheidung an welcher Stelle des Haushaltes Einsparungen erfolgen und /oder Mehrerträge erzielt werden, bleibt der Gemeinde Stepenitztal im Rahmen ihrer Finanzhoheit selbst überlassen. Die gegebenen Hinweise dienen lediglich einer Beratung zu möglichen Konsolidierungsfeldern.

Neben der Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V (Sperre von Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen) ist auch die Vorlage eines mit der Gemeindevertretung abgestimmten Plans zur Umsetzung der Anordnung ausreichend, da dieser Plan neben Aufwandsreduzierung auch Mehrerträge in Folge möglicher Haushaltsanpassungen oder anderer gemeindlicher Entscheidungen enthalten könnte.

Zu A. 2 (Anordnung zum Erlass haushaltswirtschaftlicher Sperren)

Mit der im Anschluss an die Genehmigungen zulässigen Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2020 verfügt die Gemeinde Stepenitztal über eine rechtswirksame Haushaltssatzung. Damit wäre die Verwaltung gehalten, den in den Veranschlagungen gefassten Willen der Gemeindevertretung umzusetzen. Daher muss durch ein geeignetes Mittel sichergestellt werden, dass das Budgetrecht der Vertretung mit Blick auf die Anordnung zu Punkt A.1. nicht durch faktische Entwicklungen eingeengt wird. Insoweit hat der Bürgermeister unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V im erforderlichen Umfang zu verfügen.

Die Verfügung haushaltswirtschaftlicher Sperren ist im Rahmen der Haushaltsdurchführung zur Durchsetzung der Anordnung zu Punkt A.1. das geeignete Mittel zur Steuerung des Haushaltes.

Die Anordnung ist mithin geeignet, erforderlich und angemessen, um den von der Rechtsaufsichtsbehörde verfolgten Zweck der Haushaltsverbesserung noch für das laufende Haushaltsjahr zu erreichen.

Zu B. Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V ist die Kreditaufnahme nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen. Die Genehmigung ist in der Regel zu versagen, wenn die Verpflichtung mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang steht.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist für das Haushaltsjahr 2020 als gefährdet zu beurteilen. Grundsätzlich ist die Kreditaufnahme somit nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit vereinbar und die Genehmigung ist zu versagen. Ausnahmen kommen entsprechend § 17a Abs. 2 GemHVO-Doppik nur in Betracht soweit entweder die Folgekosten der geplanten Investitionsmaßnahmen die Erreichung des Haushaltsausgleiches zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht gefährden oder die geplanten Investitionsmaßnahmen zur Sicherung der pflichtigen Aufgabenerfüllung notwendig sind oder der Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit dienen oder ihr zumindest nicht entgegenstehen.

Die eingeplanten Investitionsvorhaben machen Kreditaufnahmen in Höhe von 280.000 EUR erforderlich. Diese setzen sich vorrangig zusammen:

- 110.000 EUR Errichtung einer Halle für Kommunaltechnik
- 36.500 EUR Radweg Börzow-Rehna
- 15.000 EUR Radegastbrücke Börzow Ausbau
- 45.000 EUR Erneuerung Gehweg
- 5.700 EUR Neubau Buswartehalle

Das Gesamtdeckungsprinzip des kommunalen Haushalts lässt eine eindeutige Zuordnung der Kredite auf bestimmte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen grundsätzlich nicht zu.

Die festgeschriebenen Bedingungen des § 17a Abs. 2 GemHVO-Doppik werden durch die Gemeinde erfüllt.

Als Anlage zu dieser Stellungnahme habe ich ein Prüfblatt beigefügt, in dem die relevanten Daten aus dem gemeindlichen Haushalt zusammengefasst sind. Auf die darin insgesamt

Seite 7/8

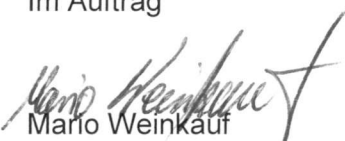
festgehaltenen Haushaltsdaten wird durch uns bei einschlägigen Stellungnahmen und Einschätzungen Bezug genommen.

Um die Herreichung des Nachweises der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird gebeten.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg in 23970 Wismar, Rostocker Straße 76 einzulegen. Die zu den Entscheidungen zu A.1. und A.2. angeordnete sofortige Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Sie haben die Möglichkeit, gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Schwerin die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen.

Im Auftrag


Mario Weinkauf

Seite 8/8

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Haushaltssatzung / Haushaltsjahr 2020					Stegenitztal	
Vorbericht		Haushaltsplan		Weitere Anlagen	HH-Satzung (M. 1)	☒
Verbale, grafische, tabellarische Erläuterung	☒	Ergebnishaushalt (M. 6)	☒	Übersicht produktbezogenen Finanzdaten (M. 11)	☒	Beschlussdatum: 19.05.2020
Ertr./Aufwend. (M. 6a)	☒	Finanzhaushalt (M. 7)	☒			
Anderung d. Rückstellungen (M. 4b)	☒	TeilergebnisHH (M. 8)	☒	Bilanz (M. 15) / (M. 22)	☒	Beschluss-Nr.
Übersicht Verbindlk. (M. 4a)	☒	Übersicht Finanzdaten der TH (M.8)	☒	Stellenplan	☒	
Zusammensetzung liquide Mittel/Kassenkredite (M. 5a+b)	☒	maßnahmenbezogene Investitionsübersicht (M. 10a)	☒	Haushaltssicherungskonzept	☒	
Übersicht VE (M. 3)	☒	Investitionsprogramm (M. 10b)	☒	RUBIKON	☒	
				Wirtschaftspläne (JA der EB)	☐	
Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Anzahl EW (Stand 31.12.2018)	1.725	1.711	1.691	Planung		
Ergebnishaushalt						
Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 11 EHH)	1.732.269	2.037.100	2.203.900	2.180.000	2.213.400	2.247.000
Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 21 EHH)	1.693.937	2.403.200	2.415.000	2.354.600	2.263.600	2.259.200
außerordentliche Erträge (Nr. 23 EHH)						
außerordentliche Aufwendungen (Nr. 24 EHH)						
Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	38.332	-366.100	-211.100	-174.600	-50.200	-12.200
Einstellung/Entnahme Kapitalrücklage (Nr. 21 u. 22 EHH)		25.200				
Einstellung/Entnahme Rücklage Belastung komm. Finanzausgleich (Nr.23 u. 24 EHH)						
Entnahme aus sonstigen zweckgeb. Ergebnisrücklagen (Nr. 30 EHH)						
Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	38.332	-340.900	-211.100	-174.600	-50.200	-12.200
Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr (Nr. 32 EHH)	-1.484.205	-1.445.873	-1.786.773	-1.997.873	-2.172.473	-2.222.673
Ausgleich Ergebnishaushalt	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Abschreibungen		419.700	451.800	363.700	335.300	301.900
Auflösung SOPO		123.700	150.500	137.600	129.700	129.000
Anteil der bereinigten Abschreibungen am Jahresfehlbetrag in %	0,00%	86,83%	142,73%	129,50%	409,56%	1417,21%
Finanzhaushalt						
ordentliche Einzahlungen (Nr. 10 FHH)	1.675.606	1.843.400	1.979.900	1.969.300	2.010.900	2.045.300
ordentliche Auszahlungen (Nr. 18 FHH)	1.635.403	1.922.800	1.899.700	1.927.400	1.864.800	1.893.800
außerordentliche Einzahlungen (Nr. 20 FHH)						
außerordentliche Auszahlungen (Nr. 21 FHH)						
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	40.203	-79.400	80.200	41.900	146.100	151.500
Saldo Investitionstätigkeit	63.215	-350.400	-282.800	-378.600	-308.100	-670.000
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12 des Haushaltsvorjahres (Muster 5b Zeile 4 Spalte 3)	865.618	855.837	855.837	886.637	856.137	919.037
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12 des Haushaltsjahres (Muster 5b Zeile 8 Spalte 3)	855.837	855.837	884.637	856.137	919.037	983.037
Ausgleich Finanzhaushalt	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbedarf	103.418	-429.800	-202.600	-336.700	-162.000	-518.500
Saldo Investitionskredite (Nr. 44 FHH)	-49.983	289.900	228.600	307.600	224.800	582.500
Saldo durchlaufende Gelder (Nr. 45 FHH)						

Veränderung liquide Mittel/Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Nr.46)	53.142	-139.900	26.000	-29.100	62.800	64.000								
Tilgung	49.983	49.566	51.400	70.400	83.200	87.500								
Plausibilität des Finanzhaushaltes	fraglich	plausibel	plausibel	plausibel	plausibel	plausibel								
Haushaltsausgleich	Ausgleich nicht erreicht	Ausgleich nicht erreicht	Ausgleich nicht erreicht	Ausgleich nicht erreicht	Ausgleich nicht erreicht	Ausgleich nicht erreicht								
Zuführung zum investiven Bereich entsprechend Nr. 49 FHH														
Zuführung zur Deckung des lfd. Bereichs entsprechend Nr. 49 FHH														
Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten zum Ende des HHJ		585.164	816.531	Entwicklung der Verbindlichkeiten <table><caption>Entwicklung der Verbindlichkeiten</caption><thead><tr><th>Jahr</th><th>Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten zum Ende des HHJ (€)</th></tr></thead><tbody><tr><td>2018</td><td>~585.164</td></tr><tr><td>2019</td><td>~816.531</td></tr><tr><td>2020</td><td>~816.531</td></tr></tbody></table>			Jahr	Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten zum Ende des HHJ (€)	2018	~585.164	2019	~816.531	2020	~816.531
Jahr	Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten zum Ende des HHJ (€)													
2018	~585.164													
2019	~816.531													
2020	~816.531													
Investition		585.164	816.531											
Sicherung der Zahlungsfähigkeit		0	0											
sonstige Verbindlichkeiten		0	0											
bereinigte Verschuldung	0	585.164	816.531											
Schulden pro Einwohner	0	342	483											
durchschn. rechner. Tilgungszeit	0	12	16	0	0	0								
im HHJ gepl. Kreditaufnahme		340.500	280.000											
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Satzung)		180.000	180.000	Stand Eigenkapital zum 31.12.2020 6.174.860										
genehmigungspflichtig	0,0%	9,8%	9,1%											
Verpflichtungsermächtigung	0	0	0											
Bürgschaften	0	0	0											
Rubikon	gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit													

Vergleichstabelle Realsteuern im Rahmen der Prüfung zum Haushalt 2020						
	Betrag	Hebesatz in %	durchschnittlicher Hebesatz kreisangehöriger Gemeinden 2019 entsprechend der voraussichtlichen Steuerkraftentwicklung		Einnahmeverzicht/Mehreinnahme	
Grundsteuer A	57.100	353	323		4.853	
Grundsteuer B	155.600	427	427		0	
Gewerbesteuer	80.000	381	381		0	
Summe:					4.853	
	EStG	Ust	Amts-umlage	Kreisumlage	SZW	ISP
Muster 6 a	562.900	25.500	270.000	597.600	866.000	123.900
Daten aus FAG	562.900	25.521	269.902	597.564	866.008	123.944
Differenz	0	21	98	36	8	44
ertragsseitige Veränderung		73	aufwandsseitige Veränderung		134	
Veränderung gesamt		207	Berücksichtigung der Differenz im Rahmen der Anordnung der Ergebnisverbesserung			

Übersicht über selbstfinanzierte Eigenanteile im Bereich der freiwilligen Leistungen					
Maßnahme /Produkt		Eigenanteil Ergebnishaushalt		Eigenanteil Finanzhaushalt	
		Ertrag	Aufwand	Einzahlung	Auszahlung
Kulturelle Veranstaltungen		0	11.800	0	11.800
Spielplätze, Jugendarbeit		100	11.500	100	11.500
Sport		6.000	34.300	6.000	32.800
Eigenanteil gesamt		51.500		50.000	

Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V für die Gemeinde Stepenitztal für das Haushaltsjahr 2020

Anordnung:

Die Inanspruchnahme des Ansatzes für die nachstehenden Sachkonten unterliegt der haushaltswirtschaftlichen Sperre:

Produkt	Sach-konto		Sperr-betrag	
51100	56255	Aufwendungen für die Erstellung von Bebauungsplänen	4.000	Euro
54100	52338	Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen	10.000	Euro
54100	52922	Aufwendungen für Baumpflege	10.000	Euro

Begründung:

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Stepenitztal wurde am 19.05.2020 durch die Gemeindevertretung beschlossen.

Mit Schreiben der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 29.05.2020 wurde im Rahmen der Prüfung und Genehmigung der Haushaltssatzung der Gemeinde Stepenitztal für das Jahr 2020 rechtsaufsichtlich angeordnet, dass die Gemeinde haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die im Ergebnishaushalt 2020 zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses vor Rücklagenentnahme und im Finanzhaushalt zu einer Verbesserung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mindestens 24.000 Euro führen.

Gemäß der Verfügung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde hat die Gemeinde Ergebnisverbesserungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt in Höhe von insgesamt 24.000 Euro zu erbringen, um eine Haushaltsgenehmigung für 2020 zu erlangen.

Die geforderten 24.000 Euro sind mittels Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V oder dem Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung aufzubringen.

Der Anordnung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde komme ich als Bürgermeister mit dieser Verfügung nach. Der Gesamtbetrag der Verfügungssperre beläuft sich auf 24.000 Euro.

Die Gemeindevertretung ist über die haushaltswirtschaftliche Sperre unverzüglich zu unterrichten. Über die Inanspruchnahme gesperrter Beträge oder die Aufhebung der Sperre entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung.

Koth
Bürgermeister